



Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur Rheinland-Pfalz
Postfach 3280 | 55022 Mainz

BI Pro Mosel im KLAG e. V.
G. Laska und Dr. E. Reis

b.g-laska-und-dr-ereis.wxhwnabmnd@fragdenstaat.de

Schillerplatz 3-5
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-3595
Poststelle@isim.rlp.de
www.isim.rlp.de

14. November 2014

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
373-43.9.0 B 50 neu Bitte immer angeben!	20.10.2014	Jung, Esther esther.jung@isim.rlp.de	06131 16-4052 06131 16-174052

Antrag nach dem LIFG, LUIG, VIG

B 50n, Prüfstatik der Pfeiler: Schriftverkehr und Datierung [#7817]

Sehr geehrte Frau Dr. Reis,
sehr geehrter Herr Laska,

für Ihr Schreiben vom 21.10.2014, mit dem Sie unter Bezugnahme auf das LIFG, das LUIG und das VIG die Übersendung von Schriftverkehr zur Prüfstatik und Auskünfte über die Datierung der abgeschlossenen Prüfstatiken der Pfeiler beantragen, danke ich Ihnen.

Soweit Sie Schriftverkehr im Zusammenhang mit der Statik des Bauwerks einsehen wollen, komme ich nach Prüfung Ihres Antrages zu dem Ergebnis, dass ich Ihrem Begehren nicht entsprechen kann.

Das Verwaltungsgericht Trier hat - wie Ihnen bekannt ist - mit Urteil vom November 2013 entschieden, dass keine Unterlagen herausgegeben werden müssen, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse beinhalten. Es hat unter anderem ausgeführt, dass eine Zugänglichmachung nicht nur dann verwehrt werden kann, wenn die

Kernarbeitszeiten
09.00-12.00 Uhr
14.00-15.00 Uhr
Freitag 09.00-12.00 Uhr

Verkehrsanbindung
ab Mainz Hauptbahnhof
Straßenbahnlinien
Richtung Hechtsheim 50,51,52

Parkmöglichkeiten
Parkhaus Schillerplatz,
für behinderte Menschen
Hofeinfahrt ISIM, Am Acker





begehrte Information für sich genommen bereits ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis darstellt. Vielmehr gelte dies nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts auch dann, wenn die offengelegte Information ihrerseits Rückschlüsse auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zulasse. Diese Situation ist bei der in den Akten befindlichen Korrespondenz gegeben. Die Korrespondenz enthält fachliche Informationen über technische Details, die Rückschlüsse auf den Inhalt der Statik des Brückenbauwerks zulassen. Damit gehört die Korrespondenz zu den Unterlagen, die vom Gericht bereits als nicht herausgabepflichtig bewertet worden sind.

Hinsichtlich der Datierung der Prüfstatik der Pfeiler möchte ich zunächst erläutern, dass die statische Berechnung im Regelfall beim Prüffingenieur verbleibt, bis die Ausführungsplanung eines Bauteils komplett abgeschlossen und geprüft ist. Daher ist der Sachstand vom 31. Juli 2014 weiterhin aktuell.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Lothar Kaufmann

Leiter der Abteilung Verkehr und Straßen